dem bestätigten Stellenplan. Bei Kultureinrichtungen. die 1972 bereits höhere Zuführungen je VbE hatten, ist Pro-Kopf-Satz auf Entscheidung des zuständigen staatlichen Organs nach den Ist-Zuführungen je VbE des bestätigten Stellenplanes für das Jahr 1972 festzu-

- (3) Das zuständige staatliche Organ legt mit der Bestätigung des Planes der Aufgaben fest, welche kulturpolitischen Schwerpunktaufgaben und Kennziffern für die volle Inanspruchnahme des geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zugrunde zu legen sind.
- (4) Vom Leiter der Kultureinrichtung kann bereits im Laufe des Planjahres ein Anteil bis zu 80 u/o des nach Abs. 2 geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zur Förderung der Erfüllung des Planes der Aufgaben eingesetzt werden. Bei Erfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben und der staatlichen Planauflagen kann der nach Abs. 2 gebildete Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in voller Höhe verwendet werden.
- (5) Bei Übererfüllung des bestätigten Planes der Auf-Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, gaben. bei beispielgebenden kulturpolitischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen z. B. auf dem Gebiet der Entwicklung und Förderung sozialistischer Bühnen-und Musikwerke, bei der Förderung der musisch-ästhetischen Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen, der Durchführung hervorragender Sonderausstellungen und Führungen, der aktiven Erholung und Entspannung der Werktätigen, der Projektierung, der Denkmalspflege und Restaurierung, entscheidet das zuständige staatliche Organ bei der Jahresrechenschaftslegung — jedoch spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres — über weitere Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds. Die zusätzliche Zuführung darf 15% des nach Abs. 2 gebildeten Fonds nicht überschreiten. Die erforderlichen zusätzlichen Zuführungen erfolgen aus dem Haushalt des zuständigen staatlichen Organs, soweit die Kultureinrichtung die dafür erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen kann.
- (6) Bei Untererfüllung des Planes der Aufgaben entscheidet das zuständige staatliche Organ anläßlich der Jahresrechenschaftslegung — jedoch spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres — über eine anteilige Minderung von bis zu 20 % des nach Abs. 2 geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds. Bei Vorliegen her-', vorragender kulturpolitischer Leistungen oder kontinuierlich guter kulturpolitischer Arbeit kann vom zuständigen staatlichen Organ auf eine Minderung des geplanten Prämienfonds verzichtet werden.
- (7) Die Prämienmittel sind vorrangig zur Prämiierung solcher Mitarbeiter der Kultureinrichtung einzusetzen, die maßgeblich zur Erfüllung des Planes der Aufgaben beigetragen haben. Die Prämiierung des Leiters bedarf der Bestätigung durch das zuständige staatliche Organ, das auch der Initiator der Prämiierung sein kann.

- Besonders\*, aktive ehrenamtliche Mitarbeiter der Kultureinrichtungen sind durch den Leiter der Kultureinrichtung ihren Betrieben bzw. dem staatlichen Organ zur Auszeichnung vorzuschlagen.
- (2) Auf Entscheidung des zuständigen staatlichen Organs können ehrenamtliche Mitarbeiter (z. B. Theaterhelfer) für jede verkaufte Eintrittskarte bis zu 5 % vom Kartenpreis als materielle Anerkennung erhalten. Der Betrag unterliegt nicht der Besteuerung und der Sozialversicherungspflicht.
- (3) Auf Entscheidung des zuständigen staatlichen Organs können die Mitarbeiter der Kultureinrichtungen für die Herstellung eigener Erzeugnisse sowie für den Absatz von selbst hergestellten Erzeugnissen bzw. bezogener Handels- oder Kommissionsware eine Provision bis zu 5 % vom Verkaufspreis als materielle Anerkennung erhalten.
- (4) Diese Beträge für die materielle Anerkennung nach den Absätzen 2 und 3 sind über- bzw. außerplanmäßig Sachkonto "Verkaufsprovision" nachzuweisen. Die Finanzierung erfolgt aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben der Kultureinrichtung, sofern das zuständige staatliche Organ keine andere Finanzierungsquelle festgelegt hat.

§10

## Übertragbarkeit

Nicht verbrauchte Mittel des Prämien-, Kulturund Sozialfonds der Kultureinrichtungen sind nächste Jahr zu übertragen.

## §11

## Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten die
- Anordnung vom 28. März 1966 über die Leistungsfinanzierung der (GBl. III Nr. 7 S. 27), Theater, Varietes und Kabaretts
- Anordnung vom 24. Januar 1969 über die Leistungsfinanzierung der Museen, zoologischen und botanischen Gärten (GBl. III Nr. 2 S. 5),
- Anordnung vom 24. Januar 1969 über die Leistungsfinanzierung der staatlichen Orchester (GBl. III Nr. 2 S. 11) außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1972

## Der Minister für Kultur

I. V.: Heinze Staatssekretär

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktio

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31S11